



**Verfügung** vom **08. Sep. 2004**

**B 2**

**Gemeinde Pfungen**

**Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Umfahrung Pfungen  
Abschnitt Kat.-Nr. 785 bis Kat.-Nr. 1771**

Mit Verfügung Nr. 511 vom 6. Januar 1995 setzte die Baudirektion Verkehrsbau- und Niveaulinien für die Umfahrung Pfungen an der Staatsstrasse S-1, Abschnitt Eich bis Tössbrücke fest. Gegen diese Verfügung erhob Felix Gut (in der Zwischenzeit verstorben) am 9. März 1995 fristgerecht Rekurs und stellte folgende Anträge:

1. Im Bereich der Weiacherstrasse seien die alten Verkehrs- und Niveaulinien zu belassen.
2. Im Bereich der vorgesehenen Staatsstrasse S-1, Umfahrung, Eich bis Tössbrücke, sei die Bauabstandslinie um 15 m bzw. 30 m zu reduzieren.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

Mit Beschluss Nr. 657 vom 6. März 1996 wies der Regierungsrat in Bezug auf die neuen Verkehrsbaulinien längs der Weiacherstrasse den Rekurs ab. Hingegen hob er mit demselben Beschluss die Bau- und Niveaulinienführung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 718 (neu 1771) und die Baulinie auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 364, 452, 722 und 785 auf. Dieser Beschluss wurde nicht angefochten und ist somit rechtskräftig. Der Regierungsrat begründete die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien mit der mangelnden Rücksichtnahme auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes. Mit der rechtsverbindlichen Baulinienfestsetzung, die das Ausführungsprojekt vorbestimmt, muss geprüft werden, ob das Bauvorhaben der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere den Geboten der Lärmschutzverordnung und den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, wird Rechnung tragen können.

Das in der Zwischenzeit für das gesamte Umfahrungsgebiet ausgearbeitete Lärmgutachten vom 28. Februar 2002 zeigt auf, dass für die vom Rekurs betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 718 (neu 1771), 1648 (neu 1767) und 720 (neu 1769) die Planungswerte ohne Zusatzmassnahmen eingehalten werden können. Da ohne die vom Rekurrenten geforderte Tunnelverlängerung vom heute vorgesehenen westlichen Tunnelportal bis zum Grundstück Kat.-Nr. 785 die geforderten Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können, ist die Verlängerung abzulehnen.

Die Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen auf die von den Tunnelportal-Immissionen betroffenen Grundstücke vom April 2002 ergibt, dass die Realisierung der Umfahrungsstrasse eine örtliche Zunahme der Immissionen zur Folge haben wird. Sofern die Prognose über das künftige Verkehrsaufkommen zutrifft, erfüllen diese Immissionswerte, allerdings knapp, die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV). Die Erweiterung der Baulinienbereiche um 30 m (Kat.-Nr. 1771) bzw. um 15 m (Kat.-Nr. 364/452) stehen nicht im Zusammenhang mit der Einhaltung der Immissions-grenzwerte, sondern sichern die notwendigen Installationsplätze für den Bau des Tunnels. Dieser Baulinienbereich befindet sich in der Landwirtschaftszone. Nach der Realisierung des Tunnels können die Baulinien im Zusammenhang mit einer Einzonung der Landwirtschaftszone sowie gestützt auf aktuelle Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes einer Revision unterzogen werden. Für eine Verlängerung des Tunnels besteht aus lufthygienischer Sicht keine Veranlassung. Mit einem längeren Tunnel würde zwar das vor direkten Verkehrsimmissionen geschützte Gebiet etwas vergrössert, gleichzeitig würde aber die Belastung bei den Portalen etwas zunehmen.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Gestützt auf die Erwägungen werden die mit dem Rekursentscheid Nr. 657 des Regierungsrates vom 6. März 1996 aufgehobenen Verkehrsbau- und Niveaulinien auf dem Grundstück Kat.-Nr. 718 (neu 1771) und die Baulinien auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 364, 452, 722 und 785, Gemeinde Pfungen, wieder festgesetzt.
- II. Der heutige Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 718 (neu 1771) und 1648 (neu 1767) Rudolf Gut, Siedlung Waldi, 8422 Pfungen, kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, gegen diese Verfügung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben.

Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Während der Rekursfrist liegt der massgebende Baulinienplan sowie die Zusatzberichte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung beim Tiefbauamt des Kantons Zürich, Abteilung Staatsstrassen, Kanalstrasse 15, 8152 Glattbrugg, zur Einsichtnahme auf.

IV. Das Tiefbauamt des Kantons Zürich, Abt. Staatsstrassen wird eingeladen,

- a) den betroffenen Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- b) die Planaufgabe durchzuführen;
- c) nach Ablauf der Auflagefrist die Rechtskraftbescheinigung einzuholen;

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Baulinienbüro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, unter Beilage eines Baulinienplans.

Tiefbauamt, Planverwaltung, unter Beilage eines Baulinienplans.

Zürich, **08. Sep. 2004**

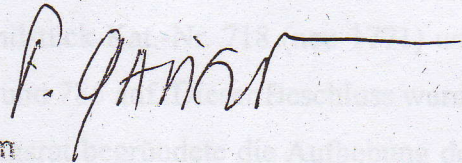
He / Bo

Sachbearbeiter: Albert Hermann

Tel. 044 828 15 60

Für den Auszug

**Tiefbauamt des Kantons Zürich**



Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

**10. Dez. 2004**

Zürich, \_\_\_\_\_

Staatskanzlei, Rechtsdienst

